



RA Holger Hopperdietzel
Gutenbergplatz 1

65187 Wiesbaden

Telefax: 0611 – 99 166 33

E-Mail: wiesbaden@advocatur.de

Neuauftrag zur Geltendmachung von Ansprüchen

g e g e n _____
(Name des Reiseveranstalters bitte eintragen)

Beizufügende Unterlagen:

- unterzeichnete Vollmacht
- ausgefüllter Mandantenfragebogen
- Reisebeschreibung (Katalog / Internet)
- Reisebestätigung
- vor Ort erstellte Mängelanzeige
- ausführliche Sachverhaltsschilderung

von Ihnen ergänzend vorgelegte Unterlagen: _____

Bitte verwenden Sie dieses vorbereitete Vorblatt zum Versand der Unterlagen

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung

Herrn Rechtsanwalt Holger Hopperdietzel, Gutenbergplatz 1, 65187 Wiesbaden wird hiermit
in Sachen

_____ gegen _____
(Mandant) (Anspruchsgegner)

wegen

Forderungen aus Reisevertrag _____

V o l l m a c h t erteilt

1. zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte sowie zur Vertretung bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art über den geltend gemachten Anspruch;
2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (zum Beispiel Kündigungen) im Zusammenhang mit der unter „wegen“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, den Streitgegenstand, Wertsachen und Urkunden, und die von dem Gegner oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Geldbeträge entgegenzunehmen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift Mandant 1

Unterschrift Mandant 2

Mandanteninformation

Name/Anschrift

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Telefonnummer: _____

Mobiltelefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Kontoverbindung

Geldinstitut: _____

Ort: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Rechtsschutzversicherung

Versicherer: _____

Vertragsnummer: _____

Das „Merkblatt zur Durchführung eines Reiseprozesses“ habe ich erhalten und von dessen Inhalt Kenntnis genommen.

Der Gesetzgeber verpflichtet Rechtsanwälte zum Hinweis an Mandanten, dass die gesetzliche Abrechnung der Tätigkeit streitwertabhängig erfolgt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.

Datum, Unterschrift

Merkblatt zur Durchführung eines Reiseprozesses

Vielen Dank, dass Sie Advocatur Wiesbaden, die Spezialkanzlei für Reise- und Luftverkehrsrecht beauftragt haben, die Ansprüche gegen Ihren Reiseveranstalter durchzusetzen.

Ein Reiseprozess ist nicht einfach zu führen, da der erfolgreiche Ausgang in erster Linie davon abhängt, dass dem Gericht, das an der Reise nicht teilgenommen hat, die Mangelhaftigkeit der Reiseleistung aufgezeigt werden muss. In vielen Fällen stellt das eine sehr **arbeitsintensive Aufgabenstellung** dar, die einer umfangreichen **Mitarbeit des Reisenden** bedarf.

Wichtig ist es, dem Gericht durch äußerst **detaillierte Tatsachenangaben** zu verdeutlichen, welcher Reisemangel in welchem Zeitraum der Reise und welcher Intensität vorgelegen hat. Daneben sollten dem Gericht auch Ihre **eigenen Beeinträchtigungen**, die vom Reisemangel hervorgerufen wurden, aufgezeigt werden. Nicht ausreichend sind daher pauschale Bewertungen wie „*das Hotel entsprach nicht den Anforderungen der gebuchten Kategorie*“ oder „*das Hotel war heruntergekommen*“ oder „*die Verpflegung entsprach nicht dem Standard der gebuchten Kategorie*“.

Beschreibungen wie „*die Klimaanlage ist zeitweise ausgefallen*“ oder „*teilweise befand sich das Hotel noch im Bau*“ können einen Mangel zwar andeuten, dieser Vortrag reicht allerdings nicht aus, um damit im Prozess zum Erfolg zu gelangen.

Im Einzelnen wird Sie dieses Merkblatt anleiten, den Sachverhalt so aufzuarbeiten, dass er für die erfolgreiche Durchführung des Reiseprozesses ausreichend ist. Bitte verstehen Sie diese Anleitung nicht als willkürliche „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“, sondern als **Motivation**, den Sachverhalt so gründlich aufzuarbeiten, dass Ihr Reiseprozess **erfolgreich zu Ende** gebracht werden kann.

Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass die Gerichte sehr genau auf die Substantiiertheit des Sachvortrages achten und grundsätzlich nur der Vortrag berücksichtigt wird, der genügend Substanz enthält, einen Reisemangel tatsächlich erkennen zu lassen. **In Ihrem eigenen Interesse werde ich keine Klagen einreichen, die den in diesem Merkblatt beschriebenen Anforderungen nicht genügen.**

1. Was ist ein Reisemangel?

Als Reisemangel gilt die **nachteilige Abweichung der Istbeschaffenheit von der Sollbeschaffenheit**. Es muss daher ein **Vergleich** zwischen **geschuldeter Leistung** und tatsächlich **erbrachter Leistung** hergestellt werden. Wenn beispielsweise der Mangel der Klimaanlage gerügt wird, muss zunächst vorgetragen werden, dass die Klimaanlage reisevertraglich geschuldet gewesen ist. Aus diesem Grund benötige ich zur Bearbeitung grundsätzlich **immer** sowohl den **Reisevertrag (Reisebestätigung)** und die **Reisebeschreibung**, die Grundlage des Vertrages geworden ist. Dies kann einerseits die einschlägige **Katalogbeschreibung** sein, andererseits aber auch die **Beschreibung im Internet**, aufgrund der die Buchung der in Rede befindlichen Reisen vorgenommen wurde. Auch **Zusicherungen** des Reisebüros können Grundlage des Reisevertrages sein, auch wenn sie mündlich erfolgt sind. Gerade bei mündlichen Zusagen seitens des Reiseveranstalters oder des Reisebüros muss hierzu detaillierter Vortrag erfolgen, wer bei welcher Gelegenheit welche Zusage erteilt hat. Idealerweise benennen Sie hierzu einen Zeugen.

2. Inhaltliche Anforderungen an den Vortrag

a) Transportmängel

Ist der Reisemangel während des Transportes (Flug / Transfer) aufgetreten, so wird zunächst Vortrag dazu erwartet, welche Leistung geschuldet war und welche Leistung tatsächlich erbracht wurde. Wenn der Wechsel einer Fluggesellschaft gerügt wird, ist vorzutragen, welche Fluggesellschaft nach der vertraglichen Vereinbarung den Flug auszuführen hatte und welche Fluggesellschaft den mangelhaften Flug ausführte. Daneben sind die Qualitätsabweichungen zu beschreiben. Verspätungen der Flüge werden bei Überschreiten der Grenze von 4 Stunden als Reisemangel gewertet.

b) Mängel der Unterkunft

Die Unterbringung in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Unterkunft stellt für sich betrachtet bereits einen Reisemangel dar und führt zur Minderung des Reisepreises in Höhe von bis zu 20% des

Reisepreises. Hier werden nur Angaben zur Dauer der anderweitigen Unterbringung benötigt. Entspricht die anderweitig zugewiesene Unterkunft qualitativ nicht der Vereinbarung, erhöht sich die Minderung des Reisepreises.

c) **Zimmermängel**

Werden Zimmermängel geltend gemacht, wird eine sehr detaillierte Beschreibung des Mangels mit zeitlicher Ausdehnung benötigt. Beschreibungen wie „*Klimaanlage ist zeitweise ausgefallen*“ oder „*Schimmel im Bad*“ genügen nicht. Gerade bei Schimmel muss immer zur flächenmäßigen Ausdehnung und zur Art des Schimmels vorgetragen werden. Die Minderung des Reisepreises tritt immer nur für die Dauer des Reisemangels ein, so dass bei sporadisch aufgetretenen Reisemängeln gegebenenfalls jeder einzelne Zeitraum des Mangels benannt werden muss, damit das Gericht in der Lage ist, für die Dauer des Mangels die Minderung des Reisepreises zu bestimmen.

Wird die nicht vertragsgerechte Zimmerkategorie gerügt, muss vorgetragen werden, welche Zimmerkategorie vertraglich geschuldet war und welche Zimmerkategorie tatsächlich gewährt wurde. Wird der Zimmerzustand mit „heruntergekommen“ oder „abgewohnt“ beschrieben, kann damit ein Reisemangel nicht begründet werden. Hier wird Vortrag zu den Funktionsbeeinträchtigungen erwartet.

Ist die Zimmerausstattung vom Umfang her ungenügend, muss zunächst vorgetragen werden, welcher Umfang nach der vertraglichen Vereinbarung geschuldet war bzw. erwartet werden durfte, hiernach muss eine detaillierte Beschreibung des eingeschränkten Ausstattungsumfanges erfolgen.

d) **Verpflegungsmängel**

Werden Verpflegungsmängel geltend gemacht, bedarf es einer sehr detaillierten Beschreibung dessen, was geschuldet war und was tatsächlich angeboten wurde. Bloße Bewertungen, dass die Verpflegung „eintönig“ oder „minderwertig“ war, genügt nicht. Hierbei handelt es sich lediglich um Bewertungen, die vom Gericht nicht überprüft werden können. Erforderlich ist es, dem Richter Tatsachen zu benennen, aufgrund derer er eine eigene Bewertung vornehmen kann. Wird beispielsweise die Eintönigkeit der Verpflegung vorgetragen, so muss grundsätzlich für jeden Tag der Reise vorgetragen werden, welche Verpflegung zu den geschuldeten Mahlzeiten angeboten wurde, damit das Gericht selbst die Bewertung vornehmen kann. Kann eine solche Widergabe der angebotenen Speisen mangels Erinnerung nicht mehr erfolgen, ist es besser, diesen Mangel vor Gericht gar nicht erst geltend zu machen. Waren Speisen verdorben oder unzureichend zubereitet (roh oder zerkocht), so stellt dies selbstverständlich einen Reisemangel dar, es bedarf allerdings auch der substantiierten Beschreibung zum zeitlichen Umfang. War dieser Zustand lediglich sporadisch feststellbar, müssen die einzelnen Tage, an denen dieser Mangel bestand, konkret bezeichnet werden.

e) **Allgemeine Ausstattungsmängel**

Fehlten im Hotel zugesicherte Einrichtungen oder waren Einrichtungen zwar vorhanden aber mangelbehaftet, so bedarf es auch hier eines sehr substantiierten Vortrages. Beschreibungen wie „*der Swimmingpool war zeitweise nicht nutzbar*“ genügen nicht. Bei sporadisch aufgetretenen Ausstattungsmängeln müssen die Zeiträume der Mangelhaftigkeit detailliert beschrieben werden. Auch genügen Beschreibungen wie „*im Fitnessstudio waren die Geräte defekt*“ nicht den Anforderungen. Waren einzelne, nach dem Reisevertrag geschuldete Einrichtungen vorübergehend defekt, muss jeder einzelne Mangel genau beschrieben und vom zeitlichen Umfang her bezeichnet werden.

Waren geschuldete Liegen oder Sonnenschirme am Swimmingpool nicht vorhanden, so ist hierzu kein weiterer Vortrag außer dem Nichtvorhandensein erforderlich. Genügte die angebotene Menge allerdings nicht der Nachfrage, so ist ein Vergleich zwischen Gästezahl und vorgehaltenen Liegen / Sonnenschirmen zu ziehen, um dem Gericht die Möglichkeit zu bieten, eine Bewertung zur Angemessenheit des Angebotes vorzunehmen.

3. **Krankheiten während der Reise**

Sind Sie während der Reise **krank** geworden, so stellt dies grundsätzlich die **Verwirklichung des eigenen Lebensrisikos** dar. Sind Sie allerdings der Überzeugung, dass die Krankheit durch eine vom Reiseveranstalter geschuldete Leistung (Verpflegung / Getränke) verursacht wurde, so sind Sie für diese Tatsache beweispflichtig. Es muss also konkret der Ursachenzusammenhang zwischen der Verpflegung und der aufgetretenen Erkrankung dargelegt und gegebenenfalls bewiesen werden. Dies kann z. B. dadurch erfolgen, dass vorgetragen wird, dass außerhalb des Hotels keine Verpflegung eingenommen wurde. Bei Buchungen von Hotels mit All-Inklusiv-Verpflegung ist das leicht darstellbar. Bei Buchung von Hotels mit Frühstück wird die Darlegung des Ursachenzusammenhangs schon nicht mehr gelingen, da Verpflegungsleistungen vor Ort zusätzlich erworben werden müssen, die nicht von der Veranstalterleistung erfasst sind.

Wenn im gebuchten Hotel mindestens 20-25% der Gäste unter gleichen Symptomen litten (beispielsweise Durchfall / Erbrechen), spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass eine Hotelleistung für die Erkrankung ursächlich war. In diesen Fällen trifft die Beweislast den Reiseveranstalter, dass die Verpflegungsleistung beanstandungsfrei erbracht wurde.

4. Mängelrüge vor Ort

Nach der gesetzlichen Lage tritt die Minderung des Reisepreises nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlassen hat, den **Reisemangel** dem Veranstalter oder seiner Vertretung vor Ort **anzuzeigen**. Erforderlich ist deshalb, dass jeder aufgetretene Reisemangel unverzüglich nach dessen Feststellung, d. h. nicht erst am Ende der Reise, der Reiseleitung vor Ort bzw. dem Reiseveranstalter an seinem Sitz angezeigt wird.

Das Gericht erwartet zu diesem Punkt ausführlichen Sachvortrag, wann, welcher Reisemangel wem gegenüber angezeigt wurde. **Pauschale Behauptungen**, „*dass jeder aufgetretene Mangel unverzüglich angezeigt wurde*“, **genügen nicht den Anforderungen**. Wenn die einzelnen Reisemängel zeitlich versetzt aufgetreten sind bzw. erkannt wurden, so ist zwingend erforderlich, dass zu jeder einzelnen Mängelrüge konkret vorgetragen wird, wann sie wem gegenüber erfolgte. Wichtig ist auch, dass vorgetragen wird, welchen Erfolg die Mängelanzeige nach sich zog.

Die Minderung des Reisepreises ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine Anzeige des Reisemangels nicht erfolgt ist. Ausnahmen gelten nur dann, wenn Sie nicht in der Reisebestätigung auf die Obliegenheit der Anzeige des Reisemangels hingewiesen wurden. Der Hinweis kann auch durch Verweis auf die Allgemeinen Reisebedingungen erfolgt sein. Dann ist allerdings erforderlich, dass die Reisebedingungen wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen wurden. Die Einbeziehung von Reisebedingungen erfolgt grundsätzlich durch zumutbare Möglichkeit der Einsichtnahme in diese Reisebedingungen vor Abgabe der auf Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung. Erfolgte die Buchung in Reisebüro, so ist erforderlich, dass Ihnen vor Unterschrift, mit der die Buchung vorgenommen wurde, die Reisebedingungen körperlich ausgehändigt wurden und Sie tatsächlich die Möglichkeit zur Durchsicht bekommen haben. Dieses Merkmal dürfte grundsätzlich erfüllt sein, wenn Ihnen der Reisekatalog inklusive der Reisebedingungen, die zumeist im lose beigefügten Preisteil enthalten sind, ausgehändigt wurde. Haben Sie die Buchung ohne vorherigen Erhalt des einschlägigen Veranstalterkataloges unmittelbar im Reisebüro vorgenommen, so muss Ihnen der Reisebüromitarbeiter zur wirksamen Einbeziehung der Reisebedingungen diese vor Unterschriftsleistung zur aufmerksamen Durchsicht ausgehändigt haben. Der bloße Verweis auf die Reisebedingungen genügt nicht.

5. Beweismittel / Zeugen

Die kommentarlose Überlassung von **Fotos** kann Vortrag zu den Mängeln nicht ersetzen und stellen auch kein taugliches Beweismittel dar. Fotografien sind meistens nicht selbsterklärend. Möchten Sie Fotografien als Beweismittel im Reiseprozess verwenden, so muss der jeweiligen Fotografie eine ausführliche Beschreibung des darauf ersichtlichen Reisemangels beigefügt sein.

Zeugen sind nach wie vor die **geeigneten Beweismittel**. Als Zeugen kommen unbeteiligte Mitreisende in Betracht, die den Reisemangel tatsächlich wahrgenommen haben, aber auch Mitglieder der eigenen Familie. Grundsätzlich ist derjenige, der die Reise gebucht hat, Vertragspartner des Reiseveranstalters geworden und somit auch Kläger im Reiseprozess. Mitgereiste Ehegatten kommen daher als Zeugen in Betracht. Den Aussagen von Ehegatten kommt grundsätzlich keine Einschränkung zu. Das Gericht unterstellt, dass jeder Zeuge, auch wenn er naher Angehöriger ist, die Wahrheit sagt. Aus diesem Grund kann auch ein **Ehegatte**, der ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Prozesses hat, uneingeschränkt als Zeuge aussagen. Nicht erforderlich ist es, eine ganze Liste von Zeugen zu erstellen, die dann im Prozess benannt werden. Eine große Anzahl von Zeugen führt nur zu einer unnötigen Verlängerung des Reiseprozesses, da diese Zeugen möglicherweise nach und nach vor ihren Wohnsitzgerichten vernommen werden. Ein Zeuge, der zuverlässig den in sein Wissen gestellten Vortrag bestätigen kann, ist günstiger, als viele Zeugen, deren persönliches Erinnerungsvermögen und Überzeugungskraft unbekannt sind.

Bei Mängeln, die sich nicht auf ein eng begrenztes Ausmaß beziehen, sondern viele, gleichzeitig anwesende Reisende beeinträchtigten (Bautätigkeit, Verschmutzung der Hotelanlage, fehlende Hoteleinrichtungen oder ähnliches) empfiehlt es sich, Ausdrücke aus einem oder mehreren Hotelbewertungsportal(en), z . B. www.holidaycheck.de anzufertigen, um damit die vorgefundene Situation besser beschreiben und auch zumindest einen Anfangsbeweis führen zu können. Der Vorteil liegt auch darin, dass Sie bei Durchsicht vieler Bewertungen, die sich auf den von Ihnen gerügten Mangel beziehen, eine umfassende Beschreibung der Zustände vor Ort erhalten, die letztendlich auch mir die Arbeit erleichtern und somit eine ideale Vorbereitung für einen möglichen Prozess darstellen können. Bitte beachten Sie allerdings hierbei, die Bewertungen aus dem Zeitraum Ihres Aufenthaltes auszudrucken.

6. Zur Höhe der Forderung

Grundsätzlich ermittelt das Gericht aufgrund des Sachvortrages nach **eigenem Ermessen** für jeden benannten Reisemangel eine **Minderungsquote**. Die Addition der einzelnen Minderungsquoten führt dann zur Bezifferung der Gesamtforderung. Die Minderung des Reisepreises nimmt das Gericht aufgrund eigenen Ermessens vor. Die Minderung des Reisepreises wird bei sporadisch aufgetretenen Reisemängeln tagesbezogen vorgenommen. Bei

Reisemängeln, die während der gesamten Dauer aufgetreten sind, wird eine Minderungsquote vom Gesamtpreis bestimmt.

Übersteigt die Minderung eines jeweiligen Tagesreisepreises die Quote von 50 %, so tritt der Anspruch auf **Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit** hinzu. Der Höhe nach orientiert sich dieser Entschädigungsanspruch am Betrag des geminderten Reisepreises.

Bei der Bezifferung der Minderung ermittelt das Gericht das Verhältnis zwischen beanstandungsfreier und zu Recht beanstandeter Leistungen. Aus diesem Grund kommt nur äußerst selten eine Gesamtminderung des Reisepreises in Betracht. Auch wenn nach subjektivem Empfinden ein Urlaub völlig wertlos geworden ist (beispielsweise durch Unterbringung im nicht gebuchten Hotel) kommt die Minderung in Höhe von 100 % des Reisepreises nicht in Betracht, da auch in solchen Fällen zumindest die Transportleistung beanstandungsfrei erbracht wurde. Nur wenn letztendlich der Zweck desurlaubes überhaupt nicht erreicht werden konnte, kommt im Ausnahmefall eine Minderung des Reisepreises in Höhe von 100 % in Betracht. Konnte die Reise wegen eines unterbliebenen Fluges in das Urlaubsgebiet gar nicht erst angetreten werden, gilt sie als **vereitelt** und der Reiseveranstalter hat den gesamten Reisepreis zurückzuzahlen. Daneben entsteht der Anspruch auf Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit in Höhe von 50 % des Reisepreises. Die Reduktion des Entschädigungsanspruchs auf die Hälfte des Reisepreises beruht darauf, dass von der Rechtsprechung dem Aufenthalt zu Hause ein gewisser **Resterholungswert** beigemessen wird.

7. Das gerichtliche Verfahren

Abschließend möchte ich Ihnen eine kurze Zusammenfassung über das gerichtliche Verfahren geben. Nach Einreichung der Klageschrift wird das Amtsgericht zunächst die **Gerichtskosten** anfordern. Wenn Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, reichen wir die Gerichtskostenrechnung unmittelbar an Ihre Rechtsschutzversicherung weiter. Für den Fall, dass keine Rechtsschutzversicherung besteht, erhalten Sie von meinem Sekretariat die Gerichtskostenrechnung per E-Mail, verbunden mit der Bitte, die geforderten Gerichtskosten unmittelbar auf das Konto der Gerichtskasse einzuzahlen. Nach Gutschrift der geforderten Gerichtskosten wird das Gericht die **Klage zustellen** und den Klagegegner zur Stellungnahme auffordern. Gleichzeitig bestimmt das Gericht die Verfahrensart, d.h. es wird entweder sehr zeitnah ein sogenannter früher erster Termin bestimmt oder alternativ kann das schriftliche Vorverfahren angeordnet werden. In der Wahl der Verfahrensart ist das Gericht frei, ohne dass die Partei hierauf Einfluss nehmen kann.

Im **ersten Gerichtstermin** muss nach der gesetzlichen Lage zunächst eine Güteverhandlung stattfinden, in der üblicherweise die Parteien objektiv über die Einschätzung des Gerichts informiert werden. Im Rahmen der Güteverhandlung kann, muss aber nicht notwendig, vom Gericht ein **Vergleichsvorschlag** erfolgen. Es besteht allerdings keine Verpflichtung, den Vergleichsvorschlag des Gerichts anzunehmen. Natürlich kann ein Vergleich zwischen den Parteien, sofern er sinnvoll erscheint, in der ersten mündlichen Verhandlung individuell ausgehandelt werden.

Je nach Ergebnis der Güteverhandlung erteilt das Gericht den Parteien Hinweise, sofern noch Sachverhaltslücken bestehen oder die Rechtslage bislang unzutreffend beurteilt wurde. Nach Erteilung gerichtlicher Hinweise besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Schriftsatznachlasses hierauf Stellung zu beziehen.

Zu einer Güteverhandlung kann das Gericht die Parteien laden und anhören. Viele Richter machen von der Möglichkeit der Anhörung der Parteien keinen Gebrauch. Jeder Reisende im Reiseprozess muss allerdings damit rechnen, dass seine persönliche Anhörung angeordnet wird. Dies ist umso wahrscheinlicher, wenn Verletzungen des Reisenden Gegenstand der Klage sind. Bei Reisemängeln, die die Beförderung oder die Hoteleinrichtungen betreffen, ist die Anordnung des persönlichen Erscheinens eher unwahrscheinlich. Wenn das persönliche Erscheinen allerdings angeordnet ist, empfehle ich grundsätzlich dieser Anordnung zu folgen. Ist es einer Partei unzumutbar, dieser Anordnung zu folgen, so gibt es im Vorfeld der gerichtlichen Verhandlung Möglichkeiten, den Kläger von der Verpflichtung zum Erscheinen zu befreien. Hierzu muss allerdings rechtzeitig vor der Gerichtsverhandlung ein entsprechender Antrag von uns gestellt werden.

8. Zusammenfassung

Ich hoffe, mit dieser Anleitung konnte ich verdeutlichen, welche **Anforderungen an Ihre Mitwirkung** gestellt werden. Ihre intensive Mitwirkung ist erforderlich, um den Reiseprozess erfolgreich durchzuführen. Je umfangreicher Ihr eigener Tatsachenvortrag ist, desto schwieriger ist es für die Anwälte der Gegenseite erfolgversprechend zu erwidern. Pauschaler und unsubstantiiertes Tatsachenvortrag in der Klageschrift bedarf keiner Erwidern der Gegenseite. Wenn Sie allerdings eine detaillierte Tatsachenbeschreibung dem Gericht vorgetragen haben, bleibt der Gegenseite nichts anderes übrig, als hierzu einen Gegenvortrag zu halten. Sofern Ihr Vortrag von der Gegenpartei nicht in der Klageerwidern bestritten wird, gilt grundsätzlich Ihr Vorbringen als zugestanden. Da der Reiseveranstalter bzw. die Anwälte der Gegenseite grundsätzlich kein Tatsachenwissen zum Geschehensablauf Ihrer Reise haben bzw. mehr beschaffen können, bleibt im Falle des substantiierten Klagevorbringens der Gegenseite kaum etwas anderes übrig, als darauf zu schweigen bzw. lediglich eine pauschale Erwidern, die dann allerdings den Anforderungen nicht genügen dürfte, vorzutragen.

Ich bitte Sie deshalb im Sinne der vorgenannten Ausführungen, mich bei der Führung **Ihres Reiseprozesses** zu unterstützen und mir die relevanten Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen. Nur durch Ihre intensive Mitarbeit kann ich für Sie bestmögliche Ergebnisse vor Gericht erzielen. Der erfolgreiche Ausgang eines Reiseprozesses ist nicht aussichtslos, erfordert aber intensive Vorbereitungen und Ihre Bereitschaft, die Anforderungen, die das Gericht an den Vortrag stellt, zu erfüllen. Werden die Bedingungen erfüllt, steht einem erfolgreichen Verfahrensausgang nichts im Wege.

Ich **behalte mir vor**, wenn ich die Klageerhebung mangels geeignetem Vortrages bzw. aus rechtlichen Gründen für aussichtslos halte, die Einreichung einer Klageschrift **abzulehnen**. Sie werden in einem solchen Fall allerdings ausführlich über die Hinderungsgründe unterrichtet.¹